

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere: Anhang über das Gremium zur Ausarbeitung der EU-Charta der Grundrechte (15. und 16. Oktober 1999)

Quelle: Schlussfolgerungen des Vorsitzes - Europäischer Rat von Tampere, 15. und 16. Oktober 1999. [ONLINE]. [s.l.]: Rat der Europäischen Union, [25.01.2007]. Disponible sur

http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00200-r1.d9.htm.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2013

URL:

 $http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerungen_des_europaischen_rates_von_tampere_anhang_uber_das_gremium_zur_aus arbeitung_der_eu_charta_der_grundrechte_15_und_16_oktober_1999-de-de7bbd81-6849-4aed-bff5-c6e437d75eef.html$

1/4

Publication date: 19/12/2013

19/12/2013



Europäischer Rat von Tampere (15. und 16. Oktober 1999) Schlussfolgerungen des Vorsitzes

[...]

Anlage

Zusammensetzung und Arbeitsverfahren des Gremiums zur Ausarbeitung des Entwurfs einer EU-CHARTA der Grundrechte sowie einschlägige praktische Vorkehrungen entsprechend den Schlussfolgerungen von Köln

A. Zusammensetzung des Gremiums

i) Mitglieder

a) Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten

Fünfzehn Beauftragte der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten.

b) Kommission

Ein Beauftragter des Präsidenten der Europäischen Kommission.

c) Europäisches Parlament

Sechzehn Mitglieder des Europäischen Parlaments, die von diesem benannt werden.

d) Nationale Parlamente

Dreißig Mitglieder der nationalen Parlamente (zwei aus jedem Mitgliedstaat), die von den nationalen Parlamenten benannt werden.

Die Mitglieder des Gremiums können sich im Verhinderungsfalle bei den Sitzungen des Gremiums durch Stellvertreter vertreten lassen.

ii) Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des Gremiums

Der Vorsitzende des Gremiums wird vom Gremium gewählt. Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, ein Mitglied eines nationalen Parlaments und der Beauftragte des Präsidenten des Europäischen Rates, sofern er nicht zum Vorsitzenden gewählt wird, fungieren als stellvertretende Vorsitzende des Gremiums.

Das als stellvertretender Vorsitzender des Gremiums fungierende Mitglied des Europäischen Parlaments wird von den dem Gremium angehörenden Mitgliedern des Europäischen Parlaments gewählt. Das als stellvertretender Vorsitzender des Gremiums fungierende Mitglied eines nationalen Parlaments wird von den dem Gremium angehörenden Mitgliedern der nationalen Parlamente gewählt.

iii) Beobachter

Zwei Vertreter des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, die von diesem benannt werden.

Zwei Vertreter des Europarates, darunter einer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

iv) Zu hörende Einrichtungen der Europäischen Union

2 / 4 19/12/2013



Wirtschafts- und Sozialausschuß

Ausschuß der Regionen

Europäischer Bürgerbeauftragter

v) Gedankenaustausch mit den Beitrittsländern

Zwischen dem Gremium oder dem Vorsitzenden und den Beitrittsländern sollte ein angemessener Gedankenaustausch stattfinden.

vi) Sonstige zu hörende Gremien, gesellschaftliche Gruppen oder Sachverständige

Das Gremium kann sonstige Gremien, gesellschaftliche Gruppen oder Sachverständige hören.

vii) Sekretariat

Die Sekretariatsgeschäfte werden vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen. Um für eine reibungslose Koordinierung zu sorgen, werden enge Kontakte zum Generalsekretariat des Europäischen Parlaments, zur Kommission und, soweit erforderlich, zu den Sekretariaten der nationalen Parlamente hergestellt.

B. Arbeitsverfahren des Gremiums

i) Vorarbeiten

Der Vorsitzende des Gremiums schlägt in engem Benehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden einen Arbeitsplan für das Gremium vor und führt andere sachdienliche Vorarbeiten durch.

ii) Transparenz der Beratungen

Grundsätzlich sollten die Sitzungen des Gremiums und die in diesen Sitzungen unterbreiteten Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich sein.

iii) Arbeitsgruppen

Das Gremium kann Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen, die allen Mitgliedern des Gremiums offenstehen.

iv) Redaktionelle Arbeiten

Anhand des von dem Gremium vereinbarten Arbeitsplans erstellt ein aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vertreter der Kommission zusammengesetzter Redaktionsausschuß, der vom Generalsekretariat des Rates unterstützt wird, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern des Gremiums unterbreiteten Formulierungsvorschläge einen ersten Entwurf der Charta.

Jeder der drei stellvertretenden Vorsitzenden setzt sich regelmäßig mit der entsprechenden Gruppierung des

3 / 4 19/12/2013



Gremiums, der er angehört, ins Benehmen.

v) Ausarbeitung des Charta-Entwurfs durch das Gremium

Gelangt der Vorsitzende in engem Benehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden zu der Auffassung, daß der von dem Gremium ausgearbeitete Charta-Entwurf für alle Seiten zustimmungsfähig ist, wird der Entwurf dem Europäischen Rat im Wege des üblichen Vorbereitungsverfahrens zugeleitet.

C. Praktische Vorkehrungen

Das Gremium hält seine Sitzungen in Brüssel ab, und zwar abwechselnd im Ratsgebäude und im Gebäude des Europäischen Parlaments.

4/4

Bei den Sitzungen des Gremiums gilt die Vollsprachenregelung.

19/12/2013